- (2) Die Grundlage für die Einreihung in die Größengruppe für Obstkulturflächen ist die beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde vorhandene Betriebsliste.
- (3) Obsterntepächter sind in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihre Obstkulturanlagen in Erntepacht haben.
- (4) Bewirtschaften mehrere Mitglieder eines Haushaltes getrennt Obstkulturflächen, so sind diese Obstkulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Der Vertrag ist mit einem vertretungsberechtigten Familienmitglied abzuschließen.

§ 100

Differenzierung der Obstablieferungsmenge

- (1) Der Rat der Gemeinde hat unter Beteiligung der Gemeindedifferenzierungskommission die der Gemeinde auferlegte Planmenge entsprechend dem Baum- und Strauch bestand sowie dem Umfang der Obstkulturfläche auf die Erzeuger nach Arten zu differenzieren. Zur Differenzierungskommission sind in diesem Falle werktätige Obstbauern und Vertreter von LPG heranzuziehen.
- (2) Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmenge ist differenziert nach der Größe 'der einzelnen Obstkulturflächen festzulegen.
- (3) Bei der Differenzierung ist von der durchschnittlichen Ablieferungsmenge der Vorjahre sowie von der Pflichtablieferungsmenge des Jahres 1955 unter Einhaltung der festgesetzten Planmengen für das Jahr 1956 auszugehen. Veränderungen sind vorzunehmen, sofern ein Zugang von ertragsfähigen Obstkulturflächen zu verzeichnen ist, oder sich die Veranlagung der Vorjahre nach Abs. 4 als zu niedrig erwiesen hat.
- (4) Bei der Veranlagung ist zu berücksichtigen, daß die Ablieferungsmenge bei einem Umfang der Obstkulturfläche (Größengruppe)

über 0,07 ha bis 0,15 ha 30 %

" 0,15 ha " 0,20 ha 40 %

" 0,20 ha " 0,25 ha 50 %

" 0,25 ha J» 0,50 ha 70 %

" 0,50 ha " 1,00 ha 80 %

des durchschnittlichen Ertrages der Vorjahre nicht übersteigen soll.

(5) Obsterntepächter sind mit 95 °/o ihres Durchschnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das gleiche trifft zu für die Obstkulturanlagen, die die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder die Gemeinden bewirtschaften.

§ 101

Durchführung der Vertragsabschlüsse

(1) Nach Bestätigung der Obstdifferenzierung durch den Rat des Kreises sind die Nachweise der Obstdifferenzierung dem VEAB zu übergeben, damit der VEAB mit den Erzeugern Verträge über die festgelegten Ablieferungsmengen abschließen kann.

(2) An Hand der Nachweise der Obstdifferenzierung 1956 hat der VEAB mit den Erzeugern Verträge abzuschließen. Der Vertragsabschluß hat artenmäßig zu erfolgen. Dabei sind mit den Erzeugern monatliche Ablieferungstermine für die einzelnen Arten zu vereinbaren.

§ 102

Ablieferungspflicht für Weintrauben

- (1) Der Ablieferungspflicht von Weintrauben unterliegen außer VEG alle im § 2 der Verordnung genannten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Rebenkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche Rebenkulturfläche die Größe von 0,01 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen.
- (2)Bei der Veranlagung ist von der durchschnittlichen differenzierten Ablieferungsmenge der Vorjahre von der differenzierten Ablieferung des Jahres sowie 1955 Einhaltung der festgesetzten Planmengen unter für das Jahr 1956 auszugehen. Veränderungen vorzunehmen, sofern ein Zugang von ertragsfähigen Rebenkulturflächen zu verzeichnen ist oder sich die Veranlagung der Vorjahre als zu niedrig erwiesen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die menge bei einem Umfang der Rebenkulturfläche

über 0,01 ha bis 0,05 ha 30 %

" 0,05 ha " 0,10 ha 50 %

" 0,10 ha " 0,25 ha 70 %

" 0,25 ha " 1,00 ha 80 %

" 1,00 ha 90%

des durchschnittlichen Ertrages gut gepflegter Anlagen der Vorjahre nicht übersteigen soll.

2. Unterabschnitt

Technische Kulturen

§ 103

Ablieferung von technischen Kulturen

- (1) Zur vertraglichen Ablieferung von Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzenstroh und -samen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln sowie Mohnkapseln sind alle Betriebe, die zum Anbau dieser Kulturen durch den Anbaubescheid bzw. die Ergänzung zum Anbaubescheid verpflichtet sind (bei Mohnkapseln für die im Anbaubescheid festgelegte Anbaufläche in Mohn) heranzuziehen, auch wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1 ha beträgt oder der Anbau auf neugewonnenem Nutzland oder auf den zur dauernden Ackernutzung umgebrochenen Wiesen und Weiden durchgeführt wird.
- (2) Die Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Korbweidenflächen sind von sämtlichen Anlagen kulturmäßig erzeugter Korbweiden und Bandstockweiden einschließlich der Stecklingsflächen, unabhängig von der Größe der bewachsenen Flächen ablieferungspflichtig.
- (3) Die VEG, LPG und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe nach § 2 der Verordnung sind für die gesamte Anbaufläche in Kulturhopfen ablieferungspflichtig. Die Ablieferungsmengen für VEG werden im Plan des VEG festgesetzt.